

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft**

B. Besonderer Teil

und

C. Schlussbestimmungen

für den

Studiengang Bauingenieurwesen - Trinational

Abschluss: Bachelor of Engineering (B.Eng.)

vom 01.03.2019

Version 3

Gültig ab dem 01.03.2019

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 12.02.2019 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Bauingenieurwesen - Trinational Abschluss: Bachelor of Engineering (B.Eng.) beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

- § 40-BITB Vorpraktikum
- § 41-BITB Aufbau des Studiengangs
- § 42-BITB Praktisches Studiensemester
- § 43-BITB Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
- § 44-BITB Bachelor-Thesis
- § 45-BITB Zeugnis und Urkunde
- § 46-BITB Tabellen zum Studiengang
- § 47-BITB nicht belegt
- § 48-BITB nicht belegt
- § 49-BITB nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

- § 50-BITB Inkrafttreten
- § 51-BITB Übergangsregelung

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-BITB Vorpraktikum

„Die Zulassung zum Studium setzt ein Vorpraktikum nicht voraus.“

§ 41-BITB Aufbau des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester und gliedert sich wie folgt:

Studienphase A:

Studiensemester 1 und 2 in Frankreich gefolgt von mindestens 8 Wochen Baupraktikum

Studienphase B:

Studiensemester 3 und 4 in der Schweiz

Studiensemester 5 (Praxissemester) als praktische Tätigkeit (Ingenieurpraktikum)

Studienphase C:

Studiensemester 6 und 7 in Deutschland, wobei das 7. Semester die Abschlussarbeit einschließt.

Zumindest das Bau-Praktikum muss im jeweils anderssprachigen Umfeld absolviert werden, d.h. Studierende mit deutscher Muttersprache absolvieren zumindest das Bau-Praktikum im französischsprachigen Raum und Studierende mit französischer Muttersprache absolvieren zumindest das Bau-Praktikum im deutschsprachigen Raum.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 210 Kreditpunkte (Credits nach dem European Credit Transfer System ECTS).

(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in französischer oder englischer Sprache abgehalten werden. Hierüber entscheidet zu Semesterbeginn der jeweilige Dozent. Für die gleiche Lehrveranstaltung in folgenden Semestern ist diese Entscheidung nicht bindend; es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung in deutscher bzw. in französischer oder englischer Sprache abgehalten wird. Prüfungsleistungen sind in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Dozent.

§ 42-BITB Praktisches Studiensemester

(1) Die Aufnahme des Praktischen Studiensemesters setzt voraus, dass das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) Das fünfte Fachsemester ist das Praktische Studiensemester. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.

(3) Die berufspraktische Ausbildung im Praktischen Studiensemester dauert bis zu sechs Monate, mindestens aber 120 Präsenztage.

- (4) Das Praktische Studiensemester umfasst mindestens einen der folgenden Ausbildungsinhalte:
- a) Aufgaben der Bauleitung (Arbeitsvorbereitung, Bauausführung, Kostenrechnung),
 - b) Erstellen von Bauentwürfen und Berechnungen,
 - c) Erstellen von Planungs- und Ausführungsunterlagen

§ 43-BITB Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die jeweils zugehörigen Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 (Grundstudium) und 3 (Hauptstudium).
- (2) Die Fachprüfungen der Bachelorvorprüfung und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachprüfungsnoten ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (3) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachprüfungsnoten ergeben sich aus der Tabelle 4.
- (4) Setzt sich eine Fachprüfung oder ein Lehrveranstaltungsmodul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so müssen die Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
- (5) Die den Fachprüfungen zugeordneten Studienleistungen (SL) sind im Rahmen der Fachprüfungen zu erbringen. Die Prüfungsvorleistungen (PV) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den zugeordneten Prüfungsleistungen. Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in den Tabellen 1 und 3 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn vom Dozenten bekannt gegeben.
- (6) Werden in einem Feld der Tabellen in § 46-XXXB Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.

§ 44-BITB Bachelor-Thesis

- (1) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelor-Thesis beträgt 4 Monate. Die Bearbeitungsdauer kann kürzer sein.
- (2) Die Bachelor-Thesis kann nur begonnen werden, wenn außer der Fachprüfung Bachelor-Thesis noch maximal 30 Kreditpunkte des Hauptstudiums fehlen.
- (3) Die Bachelor-Thesis kann betreut werden durch Lehrpersonen des IUT Robert Schuman (Département Génie Civil) - Université de Strasbourg, der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) oder der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft. Anfertigung und Bewertung unterliegen den Richtlinien und Kriterien der jeweiligen Hochschule.

§ 45-BITB Zeugnis und Urkunde

Im Bachelorzeugnis und in der Bachelorurkunde wird der Studiengang angegeben, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet: „Bachelor of Engineering Bauingenieurwesen - Trinational“.

§ 46-BITB Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1 und 3:

1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)
2. Spalte Name des Lehrveranstaltungsmoduls (Lehrveranstaltungsmodul)
3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)
5. Spalte ECTS-Kreditpunkte (CP)
6. Spalte Art der Lehrveranstaltung (Art):

V	= Vorlesung	S	= Seminar
Ü	= Übung	Pr	= Projekt
L	= Labor	IPS	= Ingenieurpädagogisches Seminar

Bezieht sich eine Prüfung auf mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls, werden diese Lehrveranstaltungen hier in Klammern genannt. Beispiele:

- (V+Ü) = gemeinsame Prüfung über eine Vorlesung und eine Übung
(V+Ü+V) = gemeinsame Prüfung über zwei Vorlesungen und eine Übung

Finden sich in einer Zeile mehrere Lehrveranstaltungen, denen in Spalte 8, 9 oder 10 Prüfungen zugeordnet sind, so ergibt sich die Zuordnung aus der Nummerierung. Die Nummerierung hat keine zeitliche Bedeutung. Beispiel:

1.Ü+2.(V+S) in Spalte 6 und 1.PA+2.Re/30 in Spalte 10 bedeutet, dass der Übung als Prüfung eine Praktische Arbeit zugeordnet ist und der Vorlesung sowie dem Seminar zusammen ein Referat von 30 Minuten Dauer zugeordnet ist.

7. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
8. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 43 Abs. 5 Satz 3-XXXB.
9. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 43 Abs. 5 Satz 3-XXXB.
10. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

SPO Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen - Trinational

8., 9. und 10. Spalte und § 43 Abs. 5 Satz 3-XXXB

Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können vorgesehen werden:

MP = Mündliche Prüfung

KI = Klausur

St = Studienarbeit

Ue = Übungen

Re = Referat

La = Laborarbeit

En = Entwurf

PA = Praktische Arbeit

T(n) = Test (n = Anzahl pro Semester)

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

11. Spalte GFN = Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Note innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls

12. Spalte Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)

13. Spalte Bemerkung

Zu 7. u. 13. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung

Tf = Terminfach

FP = Fachprüfung

Wpf = Wahlpflichtfach

üPL = (lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung

bPL = (studien)begleitende Prüfungsleistung

PS = Praktisches Studiensemester

LV = Lehrveranstaltung

BV = Bachelorvorprüfung

Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen - Trinational								Abschluss: Bachelor of Engineering			Tabelle 1	
Grundstudium												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
Keine Angaben zu Semester 1 bis 2 (Studienphase A = Grundstudium), da diese vollständig am IUT Robert Schuman / Université de Strasbourg absolviert werden												

Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen - Trinational						Abschluss: Bachelor of Engineering		Tabelle 2	
Bachelorvorprüfung									
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	Nummer der Fachprüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungsmodul / Prüfungsleistungen			Sem.	Gewicht innerhalb der FP	Gewicht der FP für Gesamtnote	Bemerkung
Keine Angaben zu Semester 1 bis 2 (Studienphase A = Grundstudium), da diese vollständig am IUT Robert Schuman / Université de Strasbourg absolviert werden									

Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen - Trinational								Abschluss: Bachelor of Engineering			Tabelle 3	
Hauptstudium												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
Keine Angaben zu Semester 3 bis 5 (Studienphase B), da diese vollständig an der Fachhochschule Nordwestschweiz, Muttenz (CH) absolviert werden												
BTBC01	Verkehrswegebau	6	6	6	V + Ü				KI/180	1	C1	
BTBC02	Wasser und Umwelt	6	6	6	V + Ü				KI/180	1	C2	
BTBC03	Holz- und Stahlbau	6	6	6	V + Ü				KI/180	1	C3	
BTBC04	Baustatik	6	6	6	V + Ü				KI/180	1	C4	
BTBC05	Stahlbetonbau II und Spannbetonbau	6	6	6	V + Ü				KI/180	1	C5	
			30	30								
BTBC06	Management und Projektentwicklung	7	6	6	V + Ü				KI/180	1	C6	
BTBC07	Europäisches Baurecht	7	6	6	V				KI/180 + Re/20	1	C7	
BTBC08	Bachelor-Thesis	7		12		78 CP aus Sem. 3,4 & 6			BT/3M	1	C8	
	Projekt-Präsentation	7		3			Re/20	1	C8			
	Kolloquium	7		3			MP/20	1	C8			
			12	30								
Summen	Hauptstudium			150								
Summen	Bachelorstudium			210								

Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen - Trinational				Abschluss: Bachelor of Engineering			Tabelle 4
Bachelorprüfung							
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	Bezeichnung der Prüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungsmodu- le / Prüfungsleistungen	Sem.	GFN in- nerhalb der FP	Gewicht für Ge- samtnote	Bemerkung
Keine Angaben zu Semester 3 bis 5 (Studienphase B), da diese vollständig an der Fachhochschule Nordwestschweiz, Muttenz (CH) absolviert werden							
BTBC01	Verkehrswegebau	C1	Verkehrswegebau	6	1	1	
BTBC02	Wasser und Umwelt	C2	Wasser und Umwelt	6	1	1	
BTBC03	Holz- und Stahlbau	C3	Holz- und Stahlbau	6	1	1	
BTBC04	Baustatik	C4	Baustatik	6	1	1	
BTBC05	Stahlbetonbau II und Spannbe- tonbau	C5	Stahlbetonbau II und Spannbetonbau	6	1	1	
BTBC06	Management und Projektabwick- lung	C6	Management und Projektabwicklung	7	1	1	
BTBC07	Europäisches Baurecht	C7	Europäisches Baurecht	7	1	1	
BTBC08	Bachelor-Thesis	C8	Bachelor-Thesis Projekt-Präsentation Kolloquium	7 7 7	4 1 1	3	

§ 47-XXXB nicht belegt

§ 48-XXXB nicht belegt

§ 49-XXXB nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-XXXB Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

§ 51-XXXB Übergangsregelung

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium in Studienphase C an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft bereits in der Version 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung begonnen haben, können in diesem Studiengang die noch fehlenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen nach der Version 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung bis spätestens 29.02.2020 ablegen. Danach müssen alle Studierenden ihre Prüfungsleistungen nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ablegen.

Karlsruhe, den 01.03.2019

Der Rektor

gez.

Prof. Dr. Frank Artinger

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: 04.03.2019

Abgehängt am: 01.04.2019

Im Intranet veröffentlicht am: 04.03.2019

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin